

DEUTSCHE ANGESTELLTEN-GEWERKSCHAFT

Landesverband
Nordrhein-Westfalen

DAG NRW · Postfach 20 02 40 · 4000 Düsseldorf 1

An den
Ausschuß für Innere Verwaltung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1



Abteilung Industrie

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

☎ (02 11) 13 00 2- 71

Datum

pp/pi

22.9.1992

Betr.: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zu einer Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen vom 19. Mai 1992

Sehr geehrte Damen und Herren,

angestellte und beamtete Vermessungsingenieure / Vermessungsingenieurinnen sind Mitglieder unserer Organisation. Dies ist unabhängig davon, ob sie im Bereich des öffentlichen Dienstes oder in den Büros der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure / Vermessungsingenieurinnen tätig sind. Für beide Bereiche ist die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft zudem bekanntermaßen Tarifvertragspartei.

Sofern die gesetzlich geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, besteht für diesen Teil unserer Mitgliedschaft durchaus die Möglichkeit, sich für eine Bestellung zum/zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur / Vermessungsingenieurin in Nordrhein-Westfalen zu interessieren und bei den Regierungspräsidenten der Regierungsbezirke die Zulassung zum/zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur / Vermessungsingenieurin für das Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen. Im Interesse der angestellten und beamteten Vermessungsingenieure / Vermessungsingenieurinnen nehmen wir zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung:

Wir begrüßen, daß zukünftig auch die Fachhochschulingenieure / Fachhochschulingenieurinnen sich um eine öffentliche Bestellung bewerben können. Entsprechend bereits bestehenden gesetzlichen Vorläuferregelungen in anderen Bundesländern.

- Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Zulassungsvoraussetzungen (§ 3) für (Fach)Hochschulingenieure / (Fach)Hochschulingenieurinnen finden jedoch nicht unsere Zustimmung.

/2

Postanschrift

Postfach 20 02 40
4000 Düsseldorf 1

Hausanschrift

Bastionstraße 18
4000 Düsseldorf 1

Telekommunikation

Telefon (02 11) 13 00 2-0
Telex 8 582 461 (agds)
Telefax 3/a (02 11) 1 30 02-24

Kontoverbindung

Commerzbank, Filiale Düsseldorf
Konto-Nr. 1 327 477, BLZ 300 400 00
Post giro, Köln 351 80-500, BLZ 370 100 50



- a) Hochschulingenieuren / Hochschulingeuerinnen und Fachhochschulingenieuren / Fachhochschulingeuerinnen, die bereits über umfangreiche Berufserfahrungen im Katasterwesen verfügen, sollte ein verkürzter Ausbildungsgang im öffentlichen Dienst ermöglicht werden. Bei Vorliegen mehrjähriger Berufserfahrungen im behördlichen Vermessungsdienst oder für Angestellte bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren / Vermessungsingenieuerinnen, die über Jahre oder Jahrzehnte Katastervermessungen durchgeführt haben, muß die Möglichkeit geboten werden, sich die notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse in einer kürzeren Ausbildungszeit anzueignen.

Der Verzicht auf ein vollständiges Durchlaufen der beamtenrechtlichen Ausbildung und Laufbahnprüfungen (d.h., der schnellere berufliche Durchstieg) sollte in Anerkennung und Würdigung reifer Ingenieurleistungen bei der örtlichen Ausführung und häuslichen Bearbeitung von Katastervermessungen erfolgen. Qualitätsanforderungen und Verbraucherschutz sind durch dergleichen verkürzte Zugangsregelungen zweifelsohne nicht berührt.

- b) Die angesprochenen verkürzten verwaltungsinternen Ausbildungsgänge sind in ausreichender Zahl einzurichten, um auch dem Verfassungsauftrag der freien Berufswahl gerecht zu werden.
- c) Hierbei ist nach Wegen zu suchen, die verkürzte verwaltungsinterne Ausbildung in berufsbegleitender Form durchzuführen.
- Unangemessen erscheint uns auch das zusätzliche Zulassungserfordernis für Fachhochschulingeue / Fachhochschulingeuerinnen, des Nachweises "eine(r) Beschäftigung vorwiegend mit Katastervermessungen von 6 Jahren". Gerade die Fachhochschulbildung gewährleistet einen ausreichenden Bezug zur zukünftigen berufspraktischen Tätigkeit. Nach unserer Auffassung ist an dieser Stelle der Nachweis mehrjähriger praktischer Erfahrung z.B. von 2 Jahren (als Zulassungsvoraussetzung für Fachhochschulingeue / Fachhochschulingeuerinnen) angemessen und gegenüber interessierten Betroffenen gerecht.
- **Zu § 10 (Erledigung von Aufträgen), 5. Absatz**, regen wir folgende Änderungen an:

Zukünftig sind Vermessungsgenehmigungen "gebunden an die jeweilige Fachkraft (personengebunden)" durch den Regierungspräsidenten zu erteilen. Einer Fachkraft, die ihre Anstellung bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/Vermessungsingenieuerin beendet, würde dann ihre zuvor erteilte (personengebundene) Vermessungsgenehmigung - als Nachweis ihrer Qualifikation - erhalten bleiben. Bei einem Wechsel zu einem anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/Vermessungsingenieuerin könnte diese Vermessungsgenehmigung "wieder aufleben" - unter der Voraussetzung, daß in dem neuen Büro Bedarf für eine weitere Vermessungsgenehmigung besteht.

Die Wahrung des öffentlichen Interesses bei der Übertragung hoheitsrechtlicher Aufgaben und der allgemeine Verbraucherschutz erfordern natürlich weiterhin eine Reglementierung und öffentliche Aufsicht der für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Vermessungsingenieurinnen zugelassenen und tätigen Fachkräfte mit Vermessungsgenehmigungen.

Die Voraussetzung zur Erlangung der personenbezogenen Vermessungsgenehmigung - z.B. Tätigkeitsnachweise oder/und zusätzliche Fortbildung durch die zuständige Stelle - sind wie bisher durch Rechtsverordnung festzulegen.

Mit Hilfe der vorgeschlagenen Gesetzesänderung würden Qualifikation und berufliche Stellung der angestellten Fachkräfte bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren/Vermessungsingenieurinnen einheitlich geregelt und gefördert. Weiterbildungsbereitschaft und auch die "eigene Wertigkeit am Arbeitsmarkt" würden für die Betroffenen ohne Zweifel verbessert.

- Zu den Regelungen über die Ausbildung von Nachwuchskräften (§ 12) regen wir an, entsprechend den bestehenden Rechtsvorschriften hier schon im Gesetz herauszustellen, daß der Ausbildende auch einen anderen geeigneten Ausbilder mit der Ausbildung beauftragen kann. Schon im Gesetzestext soll hiermit auf die Ausbildungsmöglichkeiten in den Büros der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure / Vermessungsingenieurinnen hingewiesen und damit die Ausbildungsbereitschaft gefördert und gestärkt werden.

Wir bedanken uns recht herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf. Gerne sind wir bereit, unsere Vorstellungen und Vorschläge eingehender auszuführen und zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen



Peter Prochnau